

## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)**

#### **I. Grundsätzliches**

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DeSH) bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) Stellung nehmen zu können. Der DeSH begrüßt ausdrücklich die Intention, durch die Bepreisung fossiler Emissionen eine Lenkungswirkung hin zu erneuerbaren Brennstoffen anzureizen, den Einsatz fossiler Quellen zu reduzieren und damit die ambitionierten CO<sub>2</sub>-Minderungsziele über alle Sektoren sicher einhalten zu können.

Die Unternehmen der Säge- und Holzindustrie leisten bereits heute einen wirksamen Beitrag zur Minderung der energiebedingten Industrieemissionen sowie zur Emissionsminderung im Gebäudebereich. Die bei der Herstellung ihrer Holzprodukte anfallenden Rest- und Abfallstoffe sowie Althölzer werden häufig direkt im Werk in hocheffizienten Biomasse-KWK-Anlagen genutzt, um Strom und Prozesswärme zu erzeugen, welche direkt vor Ort für die klimafreundliche Herstellung langlebiger Holzprodukte eingesetzt wird. Sie verarbeitet den nachwachsenden Rohstoff Holz ressourcenschonend unter Einsatz modernster Technik, erzeugt erneuerbare Energie aus eigenen Rest- und Abfallstoffen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Um diesen Beitrag zur Energiewende durch erneuerbare Brennstoffe auch weiterhin leisten zu können, ist es zentral, dass das BEHG auch tatsächlich eine entsprechende Lenkungswirkung weg von fossilen Brenn- und Kraftstoffen entfaltet. Die Integration von Abfällen in das BEHG und insbesondere Altholz steht aus Sicht des DeSH im Widerspruch zu der beabsichtigten Lenkungswirkung. Denn durch eine Bepreisung wird die Abfallverwertung zusätzlich belastet, ohne, dass sich dadurch das Abfallaufkommen reduzieren wird. Die Stromerzeugung wird damit verteuert und belastet Wirtschaft und Verbraucher. Insbesondere bei Altholz, welches nicht zur Energieerzeugung produziert wird, sondern dessen energetische Verwendung am Ende der Nutzungskaskade steht, ist keine Reduzierung zu erwarten. Mangels einer einheitlichen europäischen Lösung besteht vielmehr die Gefahr von Carbon Leakage in benachbarte Länder.

Insbesondere mit Blick auf die Energiesicherheit und die benötigte Zeit für eine erfolgreiche Energiewende, gilt es die bisherigen erneuerbaren Quellen zu stärken und nicht durch eine Bepreisung und umfangreiche Nachweis- und Dokumentationspflichten zu schwächen.

Der DeSH sieht daher dringenden Änderungsbedarf an dem vorliegenden Gesetzentwurf, der sich auf den Anwendungsbereich für feste Bioenergieträger sowie eine praxisverträgliche Integration von Altholz in das BEHG bezieht.

## II. Anmerkungen im Einzelnen

### **§ 2 Abs. 2a – Anwendungsbereich und Brennstoffdefinition**

Die Änderung des § 2 durch den Absatz 2a erweitert den Anwendungsbereich des BEHG auf alle Brennstoffe, die in Anlagen der Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), verwendet werden. Diese Änderung hat zur Folge, dass damit auch andere Holzbrennstoffe der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur erfasst und damit emissionshandelspflichtig würden, wenn sie in den genannten Anlagen eingesetzt werden. In zahlreichen Biomasse-KWK-Anlagen der Säge- und Holzindustrie werden neben Altholz der Kategorien A I und A II auch eigene Rest- und Abfallstoffe oder Rinde aus dem Fertigungsprozess eingesetzt. In diesen lediglich mechanisch behandelten Hölzern oder Althölzern der Kategorie AI ist kein nicht-biogener Anteil enthalten und bei den übrigen Althölzern der Kategorie A II – A IV befindet sich dieser Anteil unter 10 Prozent.<sup>1</sup>

Mit der Einführung einer Emissionshandelspflicht für alle festen Bioenergieträger würde das Ziel des BEHG, einer Abkehr von fossilen Brennstoffen und einem Wechsel zu erneuerbaren Quellen, ins Gegenteil verkehrt. Dezentrale geschlossene Kreisläufe zur klimaneutralen und effizienten Energieerzeugung durch die energetische Nutzung von Reststoffen aus der Holzverarbeitung würden empfindlich beeinträchtigt.

**Der DeSH spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, dass die Waren der Positionen 4401 und 4402 auch weiterhin nicht als Brennstoffe im Sinne des BEHG gelten.**

#### ***Änderung:***

*(2a) Sofern Brennstoffe mit Ausnahme von Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung verwendet werden, die nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen, soweit diese Anlagen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen.*

### **Satz 2 in Anlage 1 – (zu § 2) Brennstoffe**

In Verbindung mit der geplanten Änderung in § 2 Abs. 2a würde der Ersatz der Sätze 2 und 3 in Anlage 1 dazu führen, dass die bisherigen Ausnahmen für Waren der Positionen 4401 („Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst“) und 4402 („Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst“) der Kombinierten Nomenklatur entfallen und diese Brennstoffe

---

<sup>1</sup> ITAD Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen Deutschland e. V.: Bericht über die Literaturrecherche zu biogenen Anteilen und Heizwerten in Altholz und Klärschlamm, S. 14

14. Juni 2022

dann berichtspflichtig im Sinne des BEHG wären, wenn sie in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen beseitigt oder verwertet werden. Wie bereits zu § 2 Abs. 2a ausgeführt, stünde eine solche Regelung im Widerspruch zur Intention des BEHG, fossile Emissionen zu reduzieren sowie durch eine Integration von Abfällen zur Reduzierung des Abfallaufkommens beizutragen.

Aus Sicht des DeSH würde eine Bepreisung dieser biogenen Brennstoffe daher dem Ziel des BEHG zuwiderlaufen und die eigentliche Lenkungswirkung durch ein Preissignal auf fossile Emissionen aushebeln. Daher sollten die Waren der Positionen 4401 und 4402 auch weiterhin nicht als Brennstoffe im Sinne des BEHG gelten.

### **Änderung:**

*Als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten **mit Ausnahme von Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur** auch andere als die in Satz 1 genannten Waren, sofern sie im Falle des § 2 Absatz 2a BEHG in den dort genannten Anlagen durch die in Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Verfahren beseitigt oder verwertet werden.*

### **§ 2 Abs. 2a – Kongruenz mit dem Europäischen Emissionshandel (ETS) bei Altholz**

Die geplante Neuregelung in § 2 Absatz 2a schafft grundsätzlich eine klare Abgrenzung zwischen Anlagen, die unter den Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) fallen und solchen, für die das BEHG Anwendung findet. Im Europäischen Emissionshandel wird der Einsatz des nicht biogenen Anteils von Altholz mit dem Emissionsfaktor Null bewertet. Entgegen dieser Systematik schlägt die aktuelle Studie „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“<sup>2</sup> unterschiedliche Emissionsfaktoren für Altholz vor.

Mit einer solchen Inkongruenz für den energetischen Einsatz von Altholz in Deutschland wird nicht nur eine massive Wettbewerbsverzerrung zwischen den Anlagenbetreibern geschaffen, sondern das gleiche Material unterschiedlich bewertet und bepreist. Damit werden nicht nur Verlagerungs- sondern durch den Preiseffekt auf Altholz auch Substitutionseffekte angereizt, die zu einem Abbau der Anlagenkapazitäten und einer Reduzierung der erzeugten Energie führen. Dabei ist die energetische Nutzung von Altholz am Ende seiner Lebensdauer eine ressourceneffiziente Umsetzung der Kaskadennutzung als auch ein Beitrag zur erneuerbaren Energieerzeugung.

**Aus Sicht des DeSH muss der nicht-biogene Anteil des Altholzes daher weiterhin von der Zertifikatspflicht des BEHG befreit bleiben oder mit dem Emissionsfaktor Null anhand der gleichen Methodik, wie im EU-ETS bewertet werden.**

---

<sup>2</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/studie-auswirkungen-des-nationalen-brennstoffemissionshandels-auf-die-abfallwirtschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/studie-auswirkungen-des-nationalen-brennstoffemissionshandels-auf-die-abfallwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## **§ 7 – Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen**

Wenn in Anknüpfung an die Ausführungen zu § 2 Absatz 2a eine Kongruenz des BEHG mit dem EU-ETS mit einer einheitlichen Bewertung der nicht-biogenen Brennstoffemissionen von Altholz mit dem Emissionsfaktor Null im Sinne des § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG hergestellt wird, muss sichergestellt werden, dass die Nachweise der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ab dem 1.1.2023 auch erbracht werden können. Dazu zählen neben einer ausreichenden Anzahl von Auditoren auch die digitalen Voraussetzungen für die Vorlage der Zertifikate sowie Rechtsklarheit in allen Bereichen, insbesondere auch beim Altholz auf nationaler und europäischer Ebene.

**Der DeSH spricht sich angesichts der andauernden Probleme bei der Umsetzung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der Praxis für eine Verlängerung der Ausnahme von der Nachweispflicht bis zum 30.6.2023 aus.**

## **§ 6 und § 7 – Überwachungsplan, Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen**

Mit der Erweiterung des BEHG auf genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen werden künftig auch zahlreiche kleinere Anlagen emissionshandelspflichtig. Diese werden oftmals in der Holzverarbeitung mit den anfallenden Reststoffen und Altholz betrieben oder als dezentrale Abfallverwertung. Mit der Aufnahme in das BEHG kommen auf die Anlagenbetreiber umfangreiche Pflichten, wie die Aufstellung eines Überwachungsplans, eine Nachhaltigkeitszertifizierung sowie die dazugehörigen Berichtspflichten zu.

Insbesondere für kleine und mittlere Anlagenbetreiber würden erhebliche organisatorische und finanzielle Belastung ausgesetzt, die die Gefahr bergen, dass Betreiber von kleinen und mittleren Anlagen aufgrund des bürokratischen Aufwands und der hohen Kostenbelastungen Investitionen in Erhalt und Ausbau unterlassen. Dies wäre ein massiver Rückschritt für die Energiewende und den Klimaschutz.

**Um die Wirtschaftsbeteiligten an die neuen Herausforderungen und Nachweispflichten heranzuführen und den andauernden Problemen bei der Umsetzung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung zu begegnen, spricht sich der DeSH analog zur Nachhaltigkeitszertifizierung für eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2023 aus.**

## **IV. Handlungsempfehlungen**

- Der DeSH spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, dass die Waren der Positionen 4401 und 4402 weiterhin nicht als Brennstoffe im Sinne des BEHG gelten.
- Aus Sicht des DeSH muss der nicht-biogene Anteil des Altholzes daher weiterhin von der Zertifikatspflicht des BEHG befreit bleiben oder mit dem Emissionsfaktor Null anhand der gleichen Methodik, wie im EU-ETS bewertet werden.
- Der DeSH spricht sich angesichts der andauernden Probleme bei der Umsetzung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der Praxis für eine Verlängerung der Ausnahme von der Nachweispflicht bis zum 30.6.2023 aus.
- Um die Wirtschaftsbeteiligten an die neuen Herausforderungen und Nachweispflichten heranzuführen und den andauernden Problemen bei der Umsetzung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung zu begegnen, spricht sich der DeSH analog zur Nachhaltigkeitszertifizierung für eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2023 aus.

### **Kontakt**

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Julia Möbus, Mattias Geibel

Chausseestraße 99, 10115 Berlin

Tel.: 030 - 22 32 04 90

[info@saegeindustrie.de](mailto:info@saegeindustrie.de)

Transparenzregister Nummer: R000346

### **Über den Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.**

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 400 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.